



## **Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für die Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 21.12.2017 folgende Änderungen der Richtlinien beschlossen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Hansestadt Lüneburg fördert gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 5 des Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) die Teilnahme von Minderjährigen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe. Zweck der Förderung ist es, Minderjährigen die Teilnahme insbesondere an Ferienfahrten zu ermöglichen, die sie allein aus eigenen Mitteln nicht unternehmen können.
- 1.2. Anträge können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
- 1.3. Die Gewährung notwendiger erzieherischer Hilfen für einzelne Minderjährige gemäß §§ 27 ff SGB VIII wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

### **2. Zu fördernde Maßnahmen**

- 2.1. Veranstalter der Maßnahme soll ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
- 2.2. Die Maßnahme muss mindestens 7 Tage dauern und soll eine Dauer von 21 Tagen nicht überschreiten. Der Tag der Anreise und der Abreise wird jeweils als ein Tag gerechnet.

### **3. Zu fördernder Personenkreis**

- 3.1. Zuschüsse werden Minderjährigen vom vollendeten 8. bis zum 18. Lebensjahr gewährt.
- 3.2. Grundsätzlich wird ein Zuschuss in jedem 2. Kalenderjahr gewährt.

### **4. Berechnung des Zuschusses**

- 4.1. Als Teilnehmerbeitrag werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, in der Regel jedoch höchstens der Teilnehmerbeitrag für die im jeweiligen Jahr teuerste eigene Maßnahme der Hansestadt Lüneburg für die betreffende Altersgruppe.
- 4.2. Zunächst wird die Einkommensgrenze ermittelt aus der Summe der einfachen Sozialhilfe-Regelsätze des Haushaltsvorstands und der Haushaltsangehörigen, etwaiger Mehrbedarfzuschläge wegen Erwerbstätigkeit und die Kosten für die Unterkunft (Miete und Heizkosten).
- 4.3. Der Einkommensgrenze wird das gesamte Familien-Nettoeinkommen gegenübergestellt. Dazu gehören alle von den in Ziff. 4.2 genannten Personen erzielten Einkünfte einschließlich Kindergeld, Unterhalt, Ausbildungsbeihilfen, Wohngeld, Rentenzuschläge usw.
- 4.4. Der in jedem Fall zu zahlende zumutbare Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII wird wie folgt ermittelt: Der monatliche Sozialhilfe-Regelsatz des Antragstellers wird durch 30 geteilt und mit der Zahl der Tage der Maßnahme multipliziert. Der Kostenbeitrag wird auf die Hälfte des sich daraus ergebenden Betrags festgesetzt.
- 4.5. Liegt das Familien-Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Teilnehmerbeitrag bis auf den nach Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag bis max. 360,- € voll übernommen.
- 4.6. Übersteigt das Familien-Nettoeinkommen die Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu dem gemäß Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag voll einzusetzen.
- 4.7. Zuschüsse von Dritten, insbesondere von anderen Trägern der Jugendhilfe, werden voll angerechnet.



## **5. Verfahren**

5.1. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Einkommen und den Bedarf beizufügen. Falls Zuschüsse zu der Maßnahme bewilligt oder beantragt worden sind, ist das bei der Antragstellung zu vermerken, gegebenenfalls nachzumelden.

5.2. Über die Festsetzung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

5.3. Der Zuschuss wird direkt an den Träger gezahlt.

## **6. Rücknahme des Zuschusses**

6.1. Nimmt der Minderjährige an der Maßnahme nicht teil, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt, wird der Zuschuss zurückgefordert. Etwaige Ausfallforderungen des Trägers gehen voll zu Lasten des Antragstellers.

6.2. Die Bewilligung des Zuschusses kann auch zurückgenommen werden, wenn der Träger der Maßnahme den Teilnehmer aufgrund schuldhaften Verhaltens vorzeitig nach Hause bringt.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2018 an.

Lüneburg den 21.12.2017